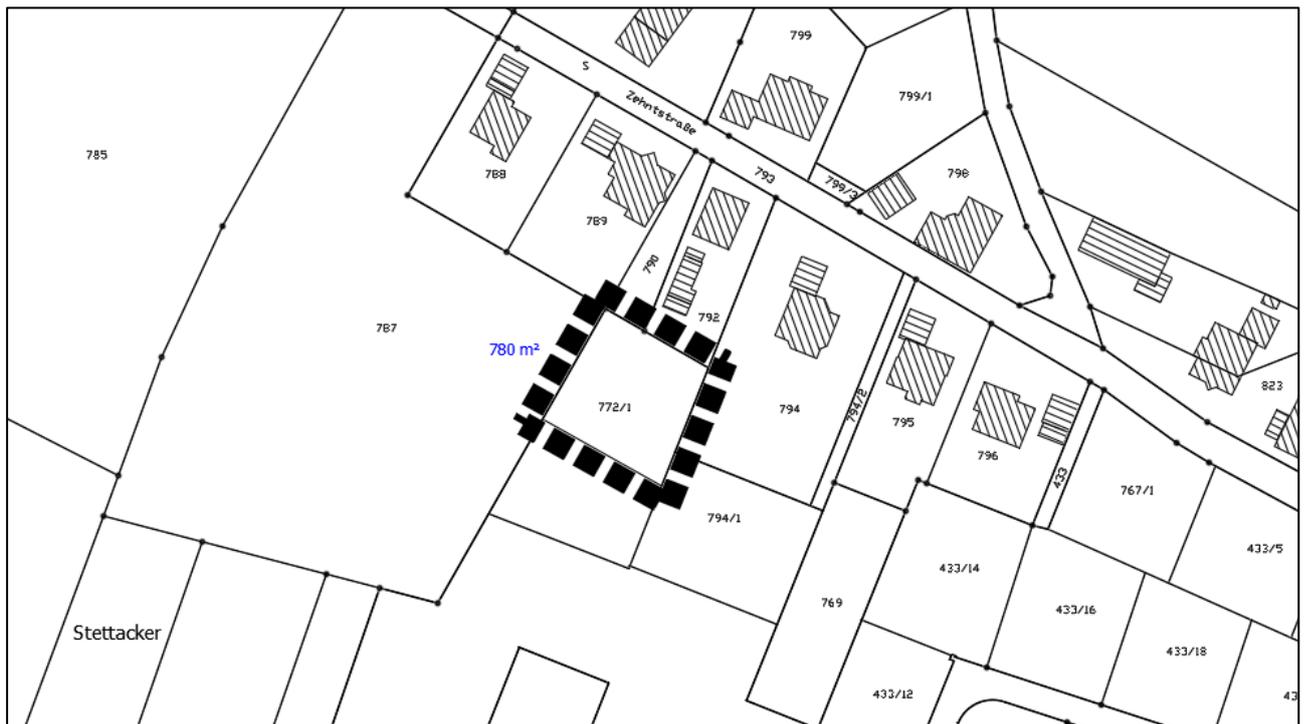


# Öffentliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung „Zehntstraße“ in Burgweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 04. Dezember 2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen, für einen Teilbereich in der Ortschaft Burgweiler eine Ergänzungssatzung aufzustellen. Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulassung von Wohnbebauung geschaffen werden. Die Ergänzungssatzung soll gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



## Erörterung der Planung

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund von § 13 Abs. 2 BauGB eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Offenlegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung durchgeführt.

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stehen die Unterlagen zum Entwurf der Satzung „Zehntstraße“ in der Fassung vom 19.02.2024 in der Zeit vom 26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024 auf der Homepage der Gemeinde Ostrach unter <https://www.ostrach.de/bauleitplanung/laufende-verfahren-teilorte/ergaenzungssatzung-zehntstrasse-in-burgweiler-burgweiler.html> zur Einsicht und zum Download bereit.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Zehntstraße“ in der Fassung vom 19.02.2024 liegen darüber hinaus gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **26.02.2024 bis einschließlich 28.03.2024** bei der Gemeinde Ostrach, Bauamt, Hauptstraße 19, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In diesem Veröffentlichungszeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen sollen elektronisch an [bauamt@ostrach.de](mailto:bauamt@ostrach.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich im Rathaus der Gemeinde Ostrach abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es handelt sich hierbei um ein öffentliches Verfahren und die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung behandelt. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ostrach, den 22. Februar 2024  
Bürgermeisterin Lena Burth